

Schweizerische Correspondenzen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **18 (1852)**

Heft 18

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueberdies haben die Kantone Bern, Luzern und Waadt für jeden Feldprediger ein Zelt nach neuem Modell, und Bern und Waadt je 6 gleiche Zelte für ihre Feldmusiken zu liefern. §. 26. Zu jedem Zelte sind die erforderlichen Pföcke und Schlegel mitzugeben, ferner:

- für jeden Offizier: eine wollene Decke,
- für je zwei Mann: eine große oder zwei kleine wollene Decken.
- für jede Kompagnie: 2 Schaufeln und 2 Hauen.
- für jede Batterie: 4 Schaufeln und 4 Hauen.

§. 27. Zum Transporte der Zelte mit Ausrüstung wird bewilligt was folgt:

für jedes Bataillon	2 vierspännige Wagen,
„ jede Scharfschützenkompagnie	1 einspänniger „
„ drei Cavalleriekompagnien	1 zweispänniger „
„ 12pfünd. Kanonenbatterie	1 „ „
„ „ Haubitzbatterie	1 „ „

Jeder Wagen soll mit dem Namen des Kantons bezeichnet und mit einer großen Blache bedeckt werden. §. 28. Die Wagen werden mit Requisitionspferden geführt und bleiben während der ganzen Zeit im Lager. §. 29. Die Eskorten für die Zeltwagen sollen bestehen: Von jeder Genie-, Artillerie-, Kavallerie- oder Scharfschützenkompagnie: aus 1 Korporal und 2 Gemeinen. Von jedem Bataillon aus: 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 1 Korporal und 6 Gemeinen. §. 30. Die Kantonszeugämter haben den Chef der Eskorte zwei vollständige Verzeichnisse über die in das Lager bestimmte auf den Wagen verladene Munition-, Lager- und Ausrüstungsgegenstände mitzugeben. (Fortsetzung folgt.)

Schweizerische Correspondenzen.

† Eidgenössische Militärkommissionen. Bekanntlich sind in neuerer Zeit verschiedene Eisenbahnen gebaut worden, die in der Nähe der Schweizergrenzen ihre Ausmündung haben und der Bau noch fernerer solcher Schienenwege steht in naher Aussicht.

Diese, die bisherigen Verhältnisse von Zeit und Raum so wesentlich umgestaltenden Verkehrsmittel können nicht anders als einen höchst bedeutenden Einfluß auf das Vertheidigungssystem der Eidgenossenschaft aus-

üben, indem die uns umgebenden Staaten, die über dieselben verfügen, durch Benützung derselben in den Stand gesetzt sind, in kürzerer Zeit als bisher beträchtliche Truppenkorps an unsere Grenzen zu führen.

Diese Thatsachen haben das eidg. Militärdepartement veranlaßt, folgende zwei Fragen in reifliche Erwägung zu ziehen:

1) Welchen Einfluß haben die ausländischen, an die Schweizer-Grenzen führenden Eisenbahnen auf das Vertheidigungs-System der Schweiz; und

2) Welche Vorkehrungen machen dieselben allfällig nothwendig?

Um diese Angelegenheit auf eine, ihrer Wichtigkeit entsprechende Weise behandeln zu können, sand sich das eidg. Militärdepartement veranlaßt, die Ansichten bewährter Sachverständiger anzuhören und hat daher, unter dem Präsidium des Vorstehers desselben, eine Kommission niedergesetzt, die aus den Herren General Dufour und den eidg. Obersten Buchwalder, Inspektor des Genie, Smür, Bontems und Fischer, Inspektor der Artillerie, zusammengesetzt ist.

Unterm 9. Juli d. J. wurde der Bundesrath durch Schlußnahme beider gesetzgebenden Räte eingeladen, in der künftigen Sitzung Bericht und Anträge vorzulegen, wie in Zukunft größere Zusammenzüge von Truppen vorzüglich zu praktischen Uebungen im Felddienst, wie es für die Kriegsführung erforderlich ist, statt finden sollen.

Mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, hat das eidg. Militärdepartement, unter Vorsitz des Vorstehers desselben, eine Kommission, bestehend aus den Hrn. eidg. Obersten Zimmerli, Ziegler, Bourgeois, Bernold und Stehlin ernannt.

Ueber den Zeitpunkt des Zusammentritts beider Kommissionen ist noch nichts bestimmt.

Geschützankauf zu Handen der Eidgenossenschaft. Durch die Abtragung der Festungswerke von Genf ist ein Theil des im dortigen Zeughaus befindlichen sehr beträchtlichen Kriegsmaterials entbehrlich geworden, namentlich das schwere Festungsgeschütz. Die Regierung von Genf hat daher der eidgenössischen Militärbehörde angeboten, ihr dasselbe zu verkaufen, da solches mit Nutzen bei Bewaffnung der eidg. Festungswerke zu St. Moritz, Arberg u. s. w. verwendet werden könnte. Dieses Geschütz besteht aus:

- 7 Steinmörsern, jeder ungefähr 18 Zentner an Gewicht;
- 2 Mörsern zu 13 Zoll, jeder ungefähr 31 Zentner an Gewicht;
- 3 " " 10 " " " 14 " " "
- 2 " " 8 " " " 8 " " "
- 16 Sechszehnpfünder-Kanonen, jede ungefähr 40 Zentner an Gewicht.
- 30 Geschütze.

An Eisenmunition hiezu ist vorrätzig:

122 dreizehnzöllige Bomben,
885 zehnzöllige "
375 achtzöllige "
3030 sechszehnpfündige Kanonenkugeln,
728 alte und neue Kartätschen.

Defungeachtet bleiben noch ungefähr 80 Stück Geschütz verschiedener Art im Zeughaus übrig, vollständig ausgerüstet und mit Munition und Geschossen versehen. Der Kanton Genf hat nämlich in den letzten Jahren sein Augenmerk hauptsächlich darauf gerichtet, sein bewegliches und leichteres Artilleriematerial zu vermehren und zu vervollständigen, so daß er jederzeit im Stande sein wird, seine Kontingentsverpflichtungen zu erfüllen.

Nachdem eine sorgfältige Untersuchung der zum Verkauf angebotenen Geschütze aus Auftrag des eidg. Militärdepartements stattgefunden hatte und mit den Behörden von Genf bereits vorläufige Unterhandlungen über den Preis und andere Kaufsbedingungen gepflogen worden waren, ertheilte der Bundesrath unterm 8. September die Ermächtigung zum Kaufsabschlusse für 8 Sechszehnpfünder-Kanonen sammt dazu gehörigen Lafetten und Eisenmunition. Dieselben sind 1766 von Maritz aus Bern gegossen und noch ganz brauchbar; die übrigen acht Kanonen dieses Kalibers hingegen sind nach älterm deutschem Modell und mit einigen Gussfehlern behaftet.

In Bezug auf die Mörser ist nichts Wesentliches auszusagen, allein es schien nicht rathsam, die Eidgenossenschaft mit einer Masse alten Metalles zu beladen, das rücksichtlich seiner Brauchbarkeit zum Umgießen noch einer chemischen Analyse hätte unterworfen werden müssen. — Freilich möchte es auf den ersten Blick scheinen, es hätte der Ankauf von 30 Stück schweren Geschützes einen stattlichen Anfang zur Begründung der Bundes-Zeughäuser gebildet.

Reorganisation des eidg. Justizstabes.

Durch Erlassung des neuen Bundesgesetzes vom 27. August 1851, betreffend die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen, war die Reorganisation des eidg. Justizstabes nothwendig geworden. Nach Artikel 288 jenes Gesetzes soll derselbe bestehen aus:

- 1 Ober-Auditor mit dem Rang eines eidg. Obersten, als Chef des Stabes;
 - 3 Beamteten mit dem Rang eidg. Obersten;
 - 5 Beamteten mit dem Rang von Oberleutenanten;
 - 5 Beamteten mit dem Rang von Majoren; und
 - 30 Beamteten mit dem Rang von Hauptleuten im eidg. Stab.
- 44 Total.

Statt derselben waren vorhanden:

- 1 Oberauditor mit Obersten-Rang ;
- 3 Beamtete mit Obersten-Rang ;
- 3 Beamtete mit Oberstlieutenants-Rang ;
- 2 Beamtete mit Majors-Rang ;
- 34 Beamtete mit Hauptmanns-Rang.

Alle diese Beamteten waren in den Jahren 1845 bis 1848 auf vier Jahre ernannt worden, und die Amtsdauer somit für sämtliche bereits abgelaufen. Rechtsansprüche für Wiedererwählung bestanden zwar keine, allein der Natur der Sache nach entsprach es dem Interesse des Dienstes bei neuer Besetzung des Justizstabes das bisherige Personal desselben zunächst zu berücksichtigen. Vom Bundesrathe wurden daher unterm

ernannt:

a) Zum Oberauditor: Der bisherige Beamtete Hr. Eduard Blösch von Biel und Burgdorf in Bern.

b) Zu Justiz-Beamteten mit Obersten-Rang: die bisherigen drei Beamteten:

Herr Dr. Pfyster aus Luzern,
Herr Dr. Kern aus Thurgau,
Herr Dr. Rüttimann aus Zürich.

c) Zu Justizbeamteten mit Unterlieutenantsrang:

Die drei bisherigen:

Dr. Gonzenbach aus St. Gallen,
Bruggisser aus Aargau, und
Battaglini aus Tessin,

und die zwei im Rang nächstfolgenden:

Dr. Koch aus Waadt und
„ Manuel aus Bern.

d) Zu Justizbeamteten mit Majorsrang, die fünf ältesten Hauptleute:

Schön aus Zug,
Zingg aus St. Gallen,
Bützberger aus Bern,
Duplan aus Waadt und
Erhardt aus Zürich.

e) Zu Justizbeamteten mit Hauptmannsrank:

Die 29 noch übrigen, bisherigen Beamteten mit gedachtem Rang.

An die erledigte dreißigste Stelle mit Hauptmannsrank wurde neu ernannt:

Herr Krieg, Kaspar, von Altendorf, Kt. Schwyz.

Inhalt: Das 14te Uebungslager in Thun im Jahr 1852. — Schweizerische Correspondenzen.
